
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 11.08.2025

Seite 629

Nr. 103

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
über die Vergabe von Studienplätzen im
zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen
(Bachelor-Zulassungsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 08. August 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV. NRW. S. 329) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3, § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 und Abs. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und §§ 24 Abs. 3, 27 Abs. 5 S. 3, 28 Abs. 5, 35 Abs. 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. S.1060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2021 (GV. NRW. S. 566) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen an der Universität Duisburg-Essen vom 20. Mai 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 459 / Nr. 74), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 25. Januar 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 29 / Nr. 6) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

In **Abs. 4 Satz 1** wird die Ziffer „30“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft. Sie findet Anwendung auf die durchzuführenden Auswahlverfahren ab dem Wintersemester 2025/26.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.07.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 08. August 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

